Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

Per E-Mail!
Herrn
Romy Winter

r.winter.dy23md2kgp@fragdenstaat.de

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
III C 5 - 3133/E/1320/2018
Bearb.: Frau Gehrke
Telefon (0 30) 90 13 – 30 34
(Vermittlg.) 90 13-0
(Intern) 9 13 0
Telefax: 90 13-20 00
Internet: www.berlin.de/sen/justva
E-Mail: poststelle@senjustva.berlin.de
Elektronische Zugangseröffnung gemäß
§ 3a Abs.1 VwVfG: www.egvp.de

Datum: 27. November 2018

Ihre E-Mail vom 22. November 2018 - Betreff „Justizirrtümer [#34821]“

Sehr geehrte Frau Winter,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 22. November 2018, die mir zur Bearbeitung zugewiesen worden ist.

Sie erkundigen sich nach „Justizirrtümern […] in Deutschland“.
Das hiesige Haus ist lediglich für Berlin örtlich zuständig, so dass keine Aussagen für die gesamte Bundesrepublik und keine Vergleiche von „bestimmten Regionen“ von hier aus vorgenommen werden können.

Im Übrigen gibt es für den Begriff „Justizirrtum“ keine juristische Definition, weshalb dieser Begriff hier nicht ohne Weiteres zugeordnet werden kann.

Es wird vorerst davon ausgegangen, dass Sie vor diesem Hintergrund nicht an Ihrem Anliegen festhalten.
Sollten Sie - dennoch - Ihren Akteneinsichtsantrag aufrechterhalten, bitte ich um ausdrückliche Rückmeldung und weise Sie vorsorglich auf Folgendes hin:

Die Akteneinsichtnahme ist gebührenpflichtig. Grundlage hierfür sind die Vorschriften von § 16 IFG Bln i.V. mit dem Gesetz über Gebühren und Beiträge (GebBeiG Bln) sowie Tarifstelle 1004 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO).
Nach Tarifstelle 1004 lit. b Nr. 1 VGebO beträgt die Gebühr für eine einfache Akteneinsicht 5 bis 100 EUR. Die Gebühren für Akteneinsichten, die umfangreichen oder außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursachen, betragen 100,00 bis 500,00 Euro. Als Beispiel für die Verursachung umfangreichen Verwaltungsauf-

wands nennt die VGebO die Notwendigkeit der Unkenntlichmachung oder Abtrennung (einer Vielzahl) geheimhaltungsbedürftiger Aktenteile.

Zudem sind nach Tarifstelle 1004 lit. d VGebO Gebühren in Höhe von 0,15 Euro je gefertigter Kopie zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gehrke